

2P(SN -

1 von 4



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/1
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-2
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF UW- UW.1.4.2/20011 -V/1/2004	UV-GSt/Ma	Cornelia Mittendorfer	DW 2542	DW 2105		29.06.2004

Änderung des Umweltverträglichkeits- prüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) und des Bundes-Verfassungsgesetzes (UVP-G-Novelle 2004)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die dringend notwendige Abschaffung des 3. Abschnittes (Durchführung der UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken im Rahmen der jeweiligen Trassenverordnungs-Erlassungen). Die das UVP-Verfahren abschließenden Verordnungen haben es nicht erlaubt, Maßnahmen und Auflagen vorzuschreiben, um die Projekte den Umweltverträglichkeitsgutachten entsprechend zu gestalten. Das haben die Judikate der Höchstgerichte aus der letzten Zeit gezeigt. Außerdem waren anschließend an die Verordnung noch ohne Genehmigungskonzentration die einzelnen Materiengenehmigungen zu erteilen. Dieses Prüfungs- und Genehmigungsmodell, das vermutlich nicht der UVP-Richtlinie entspricht und auch weitere rechtsstaatliche Mängel aufweist, hat sich aus umwelt- und auch aus wirtschaftspolitischer Sicht nicht bewährt. Nach dem Begutachtungsentwurf wären die Projekte – wie alle anderen auch – nunmehr im Rahmen eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens einer UVP zu unterziehen. Das bringt höhere Rechtssicherheit für die Betroffenen, aber auch für den Straßenbau selbst. Dass Linienvorhaben erfolgreich und rasch in einem Bescheidverfahren einer UVP unterzogen und genehmigt werden können, zeigen die positiven Erfahrungen mit der U2 in Wien.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es ein von Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Gemeinde Wien-MA 22 und BMF UW im Rahmen der ÖGUT unter Beteiligung des BMVIT, von Umweltorganisationen, der ÖROK und zahlreicher weiterer Experten konsensual erarbeitetes Forderungs- und Empfehlungspaket zur Strategischen Umweltprüfung und Verkehrsplanung gibt, das auch – ausgehend von Vorschlägen der Wirtschaftskammer – ein Bescheidverfahren für Verkehrsinfrastrukturprojekte vorsieht.

Dieses wurde auch bereits am 21. Juni 2004 den Umwelt- und Verkehrssprechern der im Parlament vertretenen Parteien vorgestellt und mit ihnen diskutiert.

Begrüßt wird auch die Einführung der elektronischen Verfügarmachung der UVP-Dokumente (Internet).

Ebenso werden die Verbesserungen der Vorschriften für grenzüberschreitende Projekte im Zuge der Umsetzung der Espoo-Konvention begrüßt.

Ebenso wird die Verfahrensbeteiligung der Umwelt-NGOs im Zuge der Umsetzung der Aarhus-Konvention bzw. der diese für den europarechtlichen Bereich konkretisierenden Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG begrüßt. Wichtigster Punkt dieser Umsetzung ist, dass Umwelt-NGOs Parteistellung und Beschwerdebefugnis beim Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof im konzentrierten Genehmigungsverfahren bekommen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu 3 Abs 7:

Im Feststellungsverfahren sollten nicht nur die Standortgemeinden (die in der Regel aus steuerlichen Gründen an der Realisierung von Großprojekten interessiert sind), sondern auch die Nachbargemeinden Parteistellung haben, da diese meist eher Umweltinteressen vertreten. Ebenso sollten die Umwelt-NGOs Parteistellung im Feststellungsverfahren bekommen. Dass diese Parteien nunmehr Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben können, wird sehr positiv bewertet. Bisher hat die Judikatur nämlich dieses Recht nur dem Projektwerber selbst zugestanden, was ein deutliches Ungleichgewicht bedeutet.

Zu § 19:

Die Gewährung der Parteistellung und Rechsmittelbefugnis für Bürgerinitiativen (auch) im vereinfachten Verfahren wird begrüßt. Damit wird einer Kritik der BAK Rechnung getragen.

Es ist aber – wie schon bisher auch – nicht einzusehen, warum das Recht in Abs 3 eine Bürgerinitiative zu unterstützen, auf die Wahlberechtigung zu Gemeinderatswahlen abstellt. Dies ist diskriminierend und schließt jedenfalls Nicht-EU-Bürger davon aus. Da die Parteistellung im österreichischen Anlagenrecht zu weiten Teilen zutreffend darauf abstellt, ob jemand in seinen Schutzinteressen verletzt werden kann, sollte ein anderer Anknüpfungspunkt gewählt werden, um den gewünschten Regionalbezug herzustellen. Die Tatsache, daß jemand in der Gemeinde – etwa schon ein Jahr – seinen Wohnsitz hat, könnte ein sachlicherer Anknüpfungspunkt sein, der dennoch keine unerwünschte Ad-hoc-Berechtigung erlaubt.

In § 19 wird die wichtigste Neuerung der Aarhus-Umsetzung, dass nämlich Nichtregierungsorganisationen aus dem Umweltbereich Parteistellung und Beschwerdebefugnis bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts im konzentrierten Genehmigungsverfahren gewährt wird, normiert.

Die Definition der NGOs enthält jedoch aus Sicht der BAK noch einige Schwachstellen: Die Organisationsform Verein oder Stiftung dürfte zu eng gegriffen sein, im NGO-Bereich finden sich auch unter den landläufig als Umwelt-NGOs bekannten Organisationen solche mit anderen Organisationsformen (zB Klimabündnis: gemeinnützige GmbH).

Dass die Organisation als „vorrangigen“ Zweck den Schutz der Umwelt haben muss, dürfte ebenfalls zu eng gegriffen sein. Woran bemisst sich „vorrangig“? An den Statuten? An den gesetzten Aktivitäten? Schutz der Umwelt sollte jedenfalls weit interpretiert werden (das könnte auch mit Erläuterungen klargestellt werden), allenfalls sollte es „Umwelt und Gesundheit“ heißen.

Das Erfordernis, „gemeinnützige Ziele“ zu verfolgen, ist zu wenig determiniert. Irgendein Wesentlichkeitskriterium sollte hinzukommen.

Es scheint nicht notwendig, den Richtlinien-Spielraum dahingehend maximal auszunutzen, dass die Umwelt-NGO „mindestens 3 Jahre“ vor der Ausübung der Parteirechte bestanden haben muss. Ein Jahr scheint durchaus ausreichend zu sein, um eine Gründung nur aus Anlass eines Projektes hintanzuhalten.

Weiters ist die Einschränkung der Ausübung der Parteirechte der NGO auf das Bundesland, auf das sich der Tätigkeitsbereich der NGO erstreckt, bzw auf die daran unmittelbar angrenzenden Bundesländer unnötig und die Regelung verkomplizierend. Es ist – wie Gespräche mit NGOs auch deutlich machen – nicht damit zu rechnen, dass die Inanspruchnahme der Parteirechte in sehr hohem Maße geschehen wird, allein schon aus Kapazitätsgründen. Die NGOs, die auch in der Regel übergeordnete politische Interessen verfolgen, haben meist nicht einen so starken Lokalbezug. Diese lokalen Interessen werden von Bürgerinitiativen wahrgenommen. Dies ist auch eine sinnvolle Ergänzung. Aus diesen Gründen sollte die Einschränkung unterbleiben.

Es fällt auf, dass der Begutachtungsentwurf keine Möglichkeit einer ad-hoc-Anerkennung für Umwelt-NGOs vorsieht, wie dies aber der Access-to-Justice-Vorschlag der Europäischen Kommission (Art 9 des Vorschlags) tut. Da sich möglicherweise nicht alle Umwelt-NGOs, die die Voraussetzungen erfüllen, sofort registrieren lassen, sollte eine ad-hoc-Anerkennung vorgesehen werden. Außerdem könnten sich neue bilden und nach einer gewissen Zeit die Voraussetzungen erfüllen.

Weiters ist die Beschwerdebefugnis vor dem Verfassungsgerichtshof für die im § 19 Abs 3 UVP-G idG genannten und die nun hinzukommenden Parteien abzusichern. Im Prüfungsbeschluss VfGH B 456, 457/03-7, B 462/03-11 (Tauertunnel) zieht der VfGH in Zweifel, dass (im strittigen Fall) der Umweltanwalt als „Organ der Verwaltung“ subjektive

öffentliche Rechte vertreten und deshalb eine Beschwerdelegitimation vor dem Verfassungsgerichtshof haben könne. Der Prüfungsbeschluss geht davon aus, dass die Rechte des Umweltanwaltes „vermutlich“ nur objektive Rechte sein können, auch wenn der einfache Gesetzgeber dies im UVP-G anders bezeichnet haben mag. Diese Argumentation wäre vermutlich auch auf die Umwelt-NGOs übertragbar. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer würde aber ein solches Ergebnis dem Geist der Aarhus-Konvention zuwidder laufen und wäre auch rechtspolitisch unerwünscht.

Da der Umweltanwalt bisher vor allem auch in Feststellungsverfahren, ob eine UVP durchzuführen ist, sowie im Verfahren zur Abnahmeprüfung (an diesen Verfahren können die „normalen“ Nachbarn als Parteien nicht teilnehmen) eine wichtige strategische Funktion hatte, die nun von den Umwelt-NGOs auch eingenommen werden kann, sollten diese Parteien nicht von einer Beschwerdebefugnis vor dem VfGH ausgeschlossen werden. Im Zweifel wäre die Beschwerdebefugnis mit einer Verfassungsbestimmung abzusichern.

Zu §§ 20 und 21:

Anders als im Anlagengenehmigungsverfahren nach der GewO gibt es keine Möglichkeit im UVP-G, dass Amtsparteien (dort: auch der Umweltminister) oder Parteien ein Verfahren zur Erteilung nachträglicher Auflagen in Gang setzen können, wenn die wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Bei der im UVP-G vorgesehenen Abnahmeprüfung haben nicht alle Parteien Parteistellung und bei der Nachkontrolle sind nur die mitwirkenden Behörden beizuziehen. Hier besteht ein Schutzdefizit. Parteistellung sollte für alle Parteien in beiden Verfahren gewahrt werden (das dürfte auch notwendig sein, um den Access-to-Justice-Teil der Aarhus-Konvention umzusetzen). Entsprechende Antragsrechte analog den §§ 79, 79a GewO sind für die Nachkontrolle zu normieren.

Zu § 22 Abs 4:

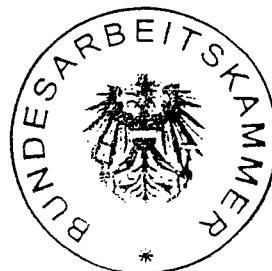
Die erstmals geschaffene Möglichkeit, Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 360 GewO zu ergreifen, wird aus Gründen eines verbesserten Vollzugs sehr positiv bewertet.

Zu § 47:

Die Vollzugskompetenz des BMVIT für Verkehrsinfrastrukturvorhaben wird ausdrücklich unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors